

# Merkblatt Erste Hilfe im Betrieb

Die Erste-Hilfe-Pflichten des Unternehmers ergeben sich aus §§ 24 bis 28 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, der Arbeitsstättenverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz.

## Zahl der Ersthelfer

Grundpfeiler des betrieblichen Erste-Hilfe-Managements sind Ersthelferinnen und Ersthelfer. Ihre Zahl richtet sich nach der Betriebsgröße. Für bis zu 20 Beschäftigte genügt in der Regel ein Ersthelfer, darüber hinaus bemisst sich die Zahl nach Art des Gewerbes. In Verwaltungen ist das zum Beispiel jeder zwanzigste Mitarbeiter, in Hochschulen jeder zehnte.

Die bestellten Ersthelfer werden vom Unternehmer auf entsprechenden Aushängen veröffentlicht.

## Kurs

Die Ersthelfer erhalten ihre Ausbildung nach festgelegten Inhalten ausschließlich bei hierzu besonders ermächtigten Stellen. Aus- und Fortbildung dauern jeweils 9 Unterrichtseinheiten. Die Ausbildung kann durch spezielle Themen ergänzt werden. Wird beispielsweise mit besonderen Gefahrstoffen umgegangen, können bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung sind. Weitere Informationen sowie die Ausbildungsinhalte finden Sie unter <https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/index.jsp>.

Die Fortbildung ist nach 2 Jahren erforderlich. Übrigens: Die Ersthelfer-Bestellung sowie deren Aus- und Fortbildung muss dokumentiert werden. Für die notwendige Freistellung von der Arbeit kommen die Betriebe auf. Die Lehrgangsgebühren trägt die Unfallkasse Sachsen.

## Anmeldung

Haben Sie Ausbildungsbedarf oder ist die letzte Fortbildung zwei Jahre oder länger her, gehen Sie wie folgt vor:

- 1) Suchen Sie sich eine **ermächtigte Stelle** in Ihrem Umkreis und vereinbaren mit dieser einen Termin.
- 2) Drucken Sie sich unseren **Antrag auf Kostenübernahme „Erste Hilfe im Betrieb“** aus, füllen ihn vollständig aus und senden ihn uns rechtzeitig – mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu.
- 3) Wenn sie von uns die unterzeichnete Erklärung zur Kostenübernahme erhalten haben, übergeben Sie diesen der ausbildenden Stelle.
- 4) Die ausbildende Stelle rechnet die Kosten bei der UK Sachsen ab.

**Hinweis:** Wir übernehmen keine Kosten für Personen, die Erste-Hilfe-Kenntnisse unmittelbar zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen, wie Angehörige medizinischer Berufe oder Aufsichtspersonen in Schwimmbädern. Das Gleiche gilt für Studenten, Auszubildende und Praktikanten. Ausnahme: Kosten für Erste-Hilfe-Fortbildung für Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr werden für 10 % der Versicherten übernommen.